



SATZUNG des Vereins der " Weinfreunde vom Hellweg e.V." in der Fassung vom 30.Juni 2004

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Weinfreunde vom Hellweg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unna und ist beim dortigen Amtsgericht unter dem Zeichen VR 916 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 2. Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin,
 - a) für die Pflege und Förderung der Weinkultur einzutreten,
 - b) das Wissen um den Wein, seine Geschichte und Entwicklung zu verbreiten und zu vertiefen,
 - c) freundschaftliche Verbindungen zu verwandten Gemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen anzuknüpfen und zu pflegen
 - d) die sozialen, kulturellen und gesundheitsfördernden Aspekte des Weines in der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder zu erleben und durch geeignete Informationen einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen bzw. nahezubringen
- (2) Der Verein ist eine unabhängige Vereinigung gleichgesinnter, weininteressierter Frauen und Männer ohne Ansehen der Person nach Lebensstellung, Herkunft, Konfession oder politischer Überzeugung. Der Verein ist keine Institution der Werbung für bestimmte Weinerzeugnisse, Produzenten oder Vertriebsorganisationen des Weines. Jede Bezugnahme auf diesen Verein zu geschäftlichen Zwecken ist unzulässig.

Art. 3 Vereinssignum und Wahlspruch

- (1) Der Verein führt ein kreisrundes Signum mit der stilisierten Darstellung einer Traube (herald. rechts),

einer Flasche (herald. links) und einem Weinglas (herald. l.v.d. Mitte). Die Farbe der Weintraube ist grün, die der Flasche rot und die des Weinglases golden auf weißem Grund.

- (2) Der Wahlspruch des Vereins lautet: „ Zur Ehre des Weines“.
- (3) Der Vereinsname und der Wahlspruch können um das Signum herum geführt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, sich für diese einzusetzen.
- (2) Grundlage einer Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, daß die Bereitschaft, dem Verein beitreten zu wollen, schriftlich an den Vorstand gerichtet wird.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat fruchtlos verstrichen ist und der Ausschluß angedroht wurde.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen besteht nicht.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins im Sinne der Pflege und Förderung der Weinkultur verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.

Art. 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens sechs Wochen nach Beitritt, anteilig der Höhe des Geschäftsjahres, die Umlage nach Beschlussfassung, durch die Mitgliederversammlung zu entrichten.
- (4) In Lebensgemeinschaften befindliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (6) Neu aufgenommene Mitglieder, die später als ½ Jahr nach der Gründungsversammlung beitreten, entrichten eine Aufnahmegebühr.

Art. 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Angelegenheiten zu regeln:
 - a) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Die Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und den Bericht der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstands.
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen.

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern bei deren schriftlichem Widerspruch.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Wert über 2/3 des Etats des vorangegangenen Geschäftsjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit dem Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden oder in der Versammlung eingebracht werden, wenn sich mindestens 1/10 der Versammlungsteilnehmer dafür ausspricht.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand einfordert. Sie hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Einberufung auszusprechen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Für die Leitung der Mitgliederversammlung in satzungsmäßigen Angelegenheiten wird ein Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehören darf, ohne Aussprache durch offene Abstimmung oder Akklamation der anwesende Vereinsmitglieder bestimmt.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung, dem Protokollanten und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Art. 10 Der Vorstand

(1) Dem **geschäftsführenden** Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll angehören:

der / die Vorsitzende
der / die stellvertretende Vorsitzende
der / die Schatzmeister/in
der / die Schriftführer/in

dem **erweiterten** Vorstand soll angehören:

5 Beisitzer/innen

(2) Der Verein wird bei Rechtsgeschäften durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Der / die Vorsitzende repräsentiert den Verein und leitet die Versammlungen, Symposien und Veranstaltungen des Vereins, des Vorstandes und des Kuratoriums mit Ausnahme der Regelung in Art. 9, (6).

(4) Der / die Schatzmeister/in führt die Vereinskasse.

(5) Der / die Schriftführer/in erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Kuratoriumssitzungen.

(6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl am Gründungstag wird der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Schriftführer/ in für drei Jahre gewählt. Danach erfolgen Vorstandswahlen für die betroffenen Vorstandsämter im Turnus von zwei Jahren.

(7) Der Vorstand begibt für sich und das Kuratorium eine Geschäftsordnung, in der u.a. auch die weiteren Vertretungen geregelt werden.

Art. 11 Das Kuratorium

(1) Der Vorstand beruft zur Unterstützung und Beratung seiner Arbeit ein Kuratorium. Diesem können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Das Kuratorium setzt sich aus dem Vorstand und den berufenen Kuratoren (Beiräten) zusammen. Das Kuratorium soll insgesamt maximal fünfzehn Personen umfassen können.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums ist an die Amtsdauer des Vorstandsvorsitzenden gebunden.

Art. 12 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kinderklinik Königsborn in Unna.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.